

RUNDSCHREIBEN Nr. 10

- Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz - Mitteilungspflichten
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Tiroler Fachberufsschulen
Bezirksschulräte zur Weiterleitung im eigenen Bereich

Mit 01.05.2013 wurde das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz; kurz: B-KJHG) beschlossen. Dieses Gesetz hat das Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1989 abgelöst.

Zur Verbesserung des Informationsflusses verpflichtet es Lehrpersonen dazu, Kindeswohlgefährdungen dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu melden:

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG)

- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 5. Kranken- und Kuranstalten;
 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;

2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.
- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Amtshilfe (§ 38 (B-KJHG))

Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.

Es wird ersucht, bei begründetem Verdacht auf Gefährdung das beiliegende Formular zu verwenden.

Das Rundschreiben Nr. 01/2008 wird zugleich aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold RAFFLER

Beilage